

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Alfons W. Gentner Verlag GmbH und Co. KG für das Werbegeschäft in Online-Medien**

## **1. Geltungsbereich; Werbeauftrag**

(1) Für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Alfons W. Gentner Verlag GmbH & Co. KG (nachfolgend „Gentner“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „AG“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen des AG erkennt Gentner nicht an, es sei denn, Gentner hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(2) "Werbeauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Schaltung eines Werbemittels oder mehrerer Werbemittel in digitalen Informations- und Kommunikationsdiensten (ausgenommen ePaper), insbesondere dem Internet, zum Zwecke der Verbreitung.

Bei Aufträgen für Werbeschaltungen, die sich auf Online-Medien und andere Medien beziehen, gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die aktuelle Preisliste für das jeweilige Medium und die technischen Werbemittel-Spezifikationen.

Für die Veröffentlichung von Anzeigen in einer Druckzeitschrift von Gentner zum Zweck der Verbreitung (Printmedien) gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften der Alfons W. Gentner Verlag GmbH & Co. KG.

## **2. Werbemittel; Kenntlichmachung**

(1) Ein Werbemittel im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann insbesondere aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen:

- aus einem Bild und/oder Text, aus Tonfolgen und/oder Bewegtbildern (z.B. Banner),
- aus einer sensitiven Fläche, die bei Anklicken die Verbindung mittels einer vom AG genannten Online-Adresse zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich des AG oder eines Dritten liegen.

(2) Werbemittel, die aufgrund ihrer Anordnung und/oder Gestaltung nicht als solche erkennbar sind (z. B. sogenannte Textfeldanzeigen), werden von Gentner als „Anzeige“ oder „Werbung“ deutlich kenntlich gemacht.

(3) Für die Veröffentlichung von Werbemitteln kommen grundsätzlich die Formate in Frage, die in der jeweiligen Preisliste ausgewiesen sind. Sonderformate sind nach Rücksprache und Prüfung durch Gentner grundsätzlich möglich, bedürfen jedoch einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung.

## **3. Beauftragung; Angebot; Vertragsschluss**

(4) Werbeaufträge werden telefonisch, per Post, per Fax oder per E-Mail entgegengenommen. Der Auftrag stellt ein Angebot an Gentner zum Abschluss eines Werbeauftrags dar. Der Vertrag kommt durch Annahme seitens von Gentner zustande. Neben einer ausdrücklichen Annahme in

Form einer Auftragsbestätigung kann der Vertrag auch durch Rechnungsstellung zustande kommen. Ebenso kann der Vertrag durch Veröffentlichung des Werbemittels zustande kommen.

(5) Soweit die Werbung für Online – Medien auf den Internetseiten von Gentner aufgeführt und inhaltlich beschrieben wird, stellt dies kein Angebot zum Verkauf der Dienstleistungen im juristischen Sinne dar. Erst mit seiner Beauftragung gibt der Auftraggeber ein Angebot auf den Abschluss eines Online – Medienwerbevertrags im Sinne von § 145 BGB ab.

(6) Ein Vertrag über Online-Werbemittel kann pro Einzelwerbemittel oder eine bestimmte Anzahl von Werbemitteln abgeschlossen werden. Es können feste Termine für einzelne Veröffentlichungen vereinbart werden. Es ist auch möglich, einzelne Aufträge über einen Zeitraum auf Abruf abzuwickeln, siehe Pkt. 4.

(7) Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag im Zweifel mit der Werbeagentur, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, zustande. Soll ein Werbetreibender AG werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Gentner ist berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

(8) Werbung für Waren oder Leistungen von mehr als einem Werbetreibenden oder

(9) sonstigen Inserenten innerhalb eines Werbeauftritts (z.B. Banner-, Pop-Up Werbung) bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen oder in Textform geschlossenen Vereinbarung.

(10) Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Preisliste bzw. Verlagsberechnung.

(11) Maßgeblich für die Abrechnung der Werbeauslieferung sind die AdImpression (AIs) gemäß Adserver Gentner. Ein AI ist definiert als Serveraufruf eines Werbemittels vom AdServer Gentner.

#### **4. Abwicklungsfrist**

Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht des Auftraggebers zum Abruf einzelner Werbemittel eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln.

#### **5. Terminverschiebung**

Die Verschiebung eines vereinbarten Kampagnenstarts durch den AG ist nur durch schriftliche Mitteilung - wenigstens in Textform - möglich und nur bis fünf Werktage vor dem zunächst vereinbarten Veröffentlichungstermin.

#### **6. Auftragserweiterung**

Bei Abschlüssen ist der AG berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 4. genannten Frist unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazität auch über die im Auftrag genannte Menge hinaus weitere Werbemittel abzurufen. Die Abrechnung erfolgt dabei monatlich (rückwirkend).

## **7. Stornierung**

Eine kostenfreie Stornierung ist grundsätzlich möglich bis spätestens drei Wochen vor der vereinbarten Veröffentlichung. Die Stornierung muss wenigstens in Textform erfolgen. Eine fernmündliche oder mündliche Stornierung ist ausgeschlossen.

## **8. Veröffentlichungszeitraum, Platzierung und Rotation**

Der Veröffentlichungszeitraum bestimmt sich nach den gebuchten AdImpression oder dem gebuchten Zeitraum.

Ein Anspruch auf Platzierung eines Werbemittels in einer bestimmten Position auf dem jeweiligen digitalen Medium besteht nur insoweit, als dies im Auftrag vorgegeben ist und durch Gentner ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Die Platzierung wird grundsätzlich vom AG und Gentner einvernehmlich vorgenommen. Hat der AG keinen Platzierungswunsch genannt, obliegt es Gentner zu entscheiden, wo das Werbemittel platziert wird.

Werden mehrere Werbemittel für eine Buchung geliefert, lässt Gentner standardmäßig rotieren, sofern der AG keinen Motivplan geliefert hat.

## **9. Datenanlieferung**

(1) Der AG ist verpflichtet, ordnungsgemäße, den technischen Vorgaben von Gentner entsprechende Werbemittel in der endgültigen digitalen Form rechtzeitig, d. h. mindestens fünf Arbeitstage vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere unvollständiger, fehlerhafter, ungeeigneter oder bei verspäteter Lieferung der Werbemittel ist Gentner nicht zur Verbreitung des Werbemittels verpflichtet. Ist erkennbar, wer der Absender des entsprechenden Werbemittels ist, so weist Gentner den Auftraggeber unverzüglich daraufhin, dass das Werbemittel nicht verbreitet wird bzw. dass das Werbemittel nicht in der den technischen Vorgaben von Gentner entsprechenden Form übermittelt wurde. Gentner ist ohne entsprechenden Auftrag des Auftraggebers nicht verpflichtet, das Werbemittel in eine veröffentlichungsfähige Form zu bringen.

Sind die Dateien auf dem Server des AG oder eines Dritten abgespeichert, teilt der AG unter Berücksichtigung der zuvor genannten Bedingungen die URL des zu schaltenden Werbemittels mit.

Der AG stellt durch den entsprechenden Einsatz geeigneter und auf dem neusten Stand der Technik beruhenden Schutzprogrammen sicher, dass die von ihm übermittelten Werbemittel frei von irgendwie gearteten schädlichen Codes sind, beispielsweise Viren und/oder Trojaner.

Setzt der AG über das geschaltete Werbemittel ein Cookie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Gentner, stellt dies ein missbräuchliches Verhalten des AG dar, welches die sofortige fristlose Kündigung des Vertrages durch Gentner rechtfertigt. Gentner behält sich in einem solchen Fall die Geltendmachung von Schadensersatz ausdrücklich vor.

Will der AG Werbemittel austauschen, verändern oder von einem bestehenden Motivplan abweichen, wird Gentner prüfen, ob diese Änderung bzgl. des ursprünglich vereinbarten Veröffentlichungstermins noch vorgenommen werden kann. Ist das nicht der Fall, bleibt es bei

der ursprünglichen Vereinbarung. Einen Anspruch auf Austausch, Veränderung oder Abweichung von einem bestehenden Motivplan hat der AG nicht.

Sollte der Auftrag wegen nicht ordnungsgemäßer, verspäteter oder unterbliebener Anlieferung von ordnungsgemäßen und geeigneten Werbemitteln nicht durchgeführt werden können und keine Ersatzbuchung eines Dritten erfolgen, ist der AG gegenüber Gentner zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

(2) Bewahrt Gentner die Werbemittel auf, ohne dazu ausdrücklich verpflichtet zu sein, so geschieht dies maximal für drei Monate.

(3) Kosten, die Gentner für vom AG gewünschter oder zu vertretender Änderungen des Werbemittels entstehen, hat der AG zu tragen.

## **10. Weiterleitung von E-Mails**

Eingehende E-Mails werden von Gentner nur bis zu einer Datenmenge von 10 MB pro Email weitergeleitet.

## **11. Ablehnungsbefugnis**

(1) Gentner behält sich vor, Werbeaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzulehnen bzw. zu sperren, wenn

- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder
- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde
- deren Veröffentlichung für Gentner wegen des Inhalts, der Herkunft, der technischen Form oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist

(2) Insbesondere kann Gentner ein bereits veröffentlichtes Werbemittel zurückziehen, wenn der Auftraggeber nachträglich Änderungen der Inhalte des Werbemittels selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert werden, auf die durch einen Link verwiesen wird und hierdurch die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt werden.

## **12. Zusicherung des Auftraggebers/Rechteeinräumung**

(1) Der AG versichert, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt und ggfls. entsprechende Vereinbarungen auch mit Verwertungsgesellschaften (Bsp: GEMA) geschlossen hat. Der AG stellt Gentner im Rahmen des Werbeauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner stellt der AG Gentner in diesem Zusammenhang von sämtlichen Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung frei.

(2) Der AG ist verpflichtet, Gentner bestmöglich mit Informationen und Unterlagen bei der notwendigen Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

(3) Der AG überträgt an Gentner sämtliche für die Nutzung der Werbung in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur

Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang.

(4) Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen örtlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien.

### **13. Haftung für Mängel**

(1) Gentner haftet für Mängel grundsätzlich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Abtretung dieser Ansprüche durch den AG ist ausgeschlossen.

(2) Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, verjähren Mängelansprüche zwei Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Offensichtliche Mängel müssen Gentner innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der Rechnung mitgeteilt werden, alle übrigen Mängel innerhalb der geltenden Verjährungsfrist.

(3) Gentner gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine möglichst dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels.

(4) Gentner haftet nicht für unwesentliche Fehler. Ein unwesentlicher Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt insbesondere vor, wenn er hervorgerufen wird

- durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoftware - und/oder Hardware (z.B. Browser) oder
- durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder
- durch Rechnerausfall aufgrund Systemversagens oder Leitungsausfall
- durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf so genannten Proxies (Zwischenspeichern)

(5) Da auch im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes Serverausfälle nicht ausgeschlossen werden können, entfällt die Zahlungspflicht des AG erst dann und nur so lange, als der Ad-Server für mehr als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung ausgefallen ist; weitere Ansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

(6) Bei ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels, die keinen unwesentlichen Fehler darstellt, hat der AG Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlägen oder Unzumutbarkeit der Ersatzwerbung hat der AG ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rücktritt vom Vertrag.

Außerhalb seines Herrschaftsbereichs trägt Gentner nicht die Gefahr des Datenverlusts auf dem Übertragungsweg. Eine Gewährleistung und /oder Haftung für die Datensicherheit wird nicht übernommen. Gefahrübergang ist mit Eingang des Werbemittels auf einen Server von Gentner.

(7) Sind etwaige Mängel bei den Werbeunterlagen nicht offenkundig, so hat der AG bei darauf beruhender ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in

wiederholten Werbeschaltungen, wenn der AG nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist.

(8) Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die Gentner nicht zu vertreten hat (etwa softwarebedingt oder aus anderen technischen Gründen), insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streik, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z.B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungsanbietern oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt.

(9) Bei Nachholen in angemessener und für den AG zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von Gentner in voller Höhe bestehen.

#### **14. Haftung**

(1) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Gentner nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, mithin solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten), auf den nach Art der Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden, des Weiteren unbegrenzt bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(2) Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche oder außervertraglicher Haftung von Gentner auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

#### **15. Preise**

(1) Sämtliche Preise richten sich nach den auf den Internetseiten bzw. in den Mediamappen von Gentner vorhandenen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preisangaben.

(2) Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

#### **16. Nachlasserstattung**

(1) Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die Gentner nicht zu vertreten hat (siehe Ziffer 13. (2)), so hat der AG, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschiedsbetrag zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass Gentner zu erstatten.

(2) Der AG hat, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, rückwirkend Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Werbemitteln innerhalb eines Jahres entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Vertrag abgeschlossen hat, der aufgrund der Preisliste zu einem Nachlass von vornherein ausdrücklich berechtigt.

(3) Der Anspruch auf den Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Jahresfrist schriftlich geltend gemacht wird.

## **17. Fälligkeit und Zahlung; Verzug**

- (1) Sofern keine besonderen Zahlungsziele vereinbart werden, bestimmt sich die Fälligkeit der geschuldeten Zahlung nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum. Ist in der Rechnung kein Fälligkeitsdatum angegeben, sind Zahlungen mit Erhalt der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen sind jeweils ohne Abzüge und unter Angabe der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto von Gentner zu leisten.
- (2) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist Gentner berechtigt, Verzugszinsen im gesetzlichen Rahmen gem. § 288 BGB zu fordern. Falls Gentner ein höherer Verzugsschaden nachweisbar entstanden ist, ist Gentner berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (3) Gentner kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Schaltung Vorauszahlung verlangen.
- (4) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers wie z.B. wiederholter Zahlungsverzug berechtigen Gentner, auch während der Laufzeit des Vertrages, das Erscheinen weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

## **18. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Gentner unbestritten sind. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## **19. Fristlose Kündigung**

Gentner ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn der Besteller trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Zahlung gemäß Ziff. 17 nicht nachkommt.

Gentner kann im Falle einer außerordentlichen Kündigung das oder die Werbemittel mit sofortiger Wirkung absetzen. Der Differenzbetrag zwischen gewährtem Rabatt und dem lt. Preisliste zustehendem Rabatt hat der AG an Gentner zu erstatten.

- (1) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

## **20. Platzierungsbestätigungen**

Platzierungsbestätigungen gelten nur unter Vorbehalt und können aus technischen Gründen geändert werden. In solchen Fällen kann Gentner nicht haftbar gemacht werden.

## **21. Datenschutz**

Der Werbeauftrag wird unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgewickelt.

Um feststellen zu können, wie Angebote für AG verbessert werden können, werden allgemeine, personenbezogene, insbesondere statistische Daten über die Nutzung der Online- und Mobile-Leistungen von Gentner erhoben und gespeichert. Daten und Informationen aus Server-Protokolldateien werden auf ganzheitlicher Basis zusammengefasst und für Statistiken und Analysen genutzt.

Weitere Informationen zur Verarbeitung, Speicherung, Weitergabe und Löschung dieser Daten sind der Datenschutzerklärung von Gentner zu entnehmen.

## **22. Schlussbestimmungen**

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf für ihre Wirksamkeit ihrerseits der Textform.

(2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen Gentner und dem Besteller ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

(3) Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, so ist Stuttgart Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Gentner und dem Besteller.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.